

Auflagen und Hinweise
als Bestandteil der Plakatierungserlaubnis der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Bei Nichteinhaltung werden die Plakate kostenpflichtig entfernt

Auflagen:

1. Die Plakatständer dürfen nicht aufgestellt werden:
 - a. Auf dem Rathausplatz und im unteren Bereich der Hauptstraße sowie an den neuen Lampenmasten in der Bahnhof-, Ulmer und Stuttgarter Straße.
 - b. Im Bereich von Bushaltestellen.
 - c. An Bäumen, Baumscheiben, Schutzmatten, Stämmen etc.
 - d. 10 m vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten aus), sowie auf Verkehrsinseln und Kreuzungen und innerhalb der Schnittkanten von Grundstückszufahrten, wenn damit die Sicht in den Verkehrsraum beeinträchtigt wird.
 - e. 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) und ampelgesteuerten Fußgängerfurten.
 - f. Am Lichtmast bei der Ortsausfahrt aus Reichenbach in Richtung Plochingen nach der Shell-Tankstelle (Sichtbehinderung auf Radfahrer beim Ausfahren).
 - g. An Pfosten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, sowie Masten von Lichtzeitanlagen.
 - h. In den im Bereich der Ortseinfahrt aus Richtung Plochingen angelegten Pflanzbereichen
2. Die Sicht auf Lichtzeichen und Verkehrszeichen darf nicht verdeckt werden.
3. Auf Gehwegen dürfen Werbeträger nur aufgestellt werden, wenn die Gehwege mindestens 2 m breit (bei Flachtafeln) bzw. mindestens 2,5 m breit (bei Doppel- und Dreiecktafeln) sind. Der Abstand von der Fahrbahn muss mindestens 0,5 m betragen. Er darf auch bei Befestigung der Werbeträger an Bäumen und Masten nicht unterschritten werden.

4. Die Werbeträger müssen gegen Winddruck ausreichend befestigt werden. Ein Einbau der Ständer in der Gehwegoberfläche ist nicht zulässig. Bitte verwenden Sie keinen Draht zum Anbringen der Plakate.
5. Werbeträger dürfen die Sicherheit, insbesondere die notwendige Sicht im Verkehr, nicht beeinträchtigen. Sie sind auf Verlangen des Ordnungsamtes oder auf Weisung von Polizeibeamten zu befestigen.
6. Beim Aufstellen selbst und während der Aufstellzeit ist durch geeignete Kontrollen im notwendigen Umfang sicherzustellen, dass Verkehrsbeeinträchtigungen nicht eintreten oder z. B. wegen Witterungsverhältnissen (Wind u. a.) nicht nachträglich eingetreten sind.
7. Bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes sind alle Werbeträger zu entfernen. Die benutzten Flächen sind nach Beendigung der Sondernutzung in sauberem und einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung der Gemeinde entstandenen Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Reichenbach an der Fils anzuzeigen und zu ersetzen.
8. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle infolge der Sondernutzung eingetretenen Schäden an Personen oder Sachen Dritter. Er hat die Gemeinde Reichenbach an der Fils von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

Hinweise:

1. Nachträgliche Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten.
2. Die Polizei sowie der gemeindliche Vollzugsdienst überprüfen die sachgemäße Ausführung der Aufstellung und überwachen die Einhaltung der gesetzten Fristen.
3. Die Erlaubnis lässt Genehmigungen anderer Art unberührt. Sie beinhaltet auch nicht etwa erforderliche Genehmigungen privatrechtlicher Art (z.B. bei Hauswänden, Bäumen, Masten usw.).
4. Das Befestigungsmaterial ist nach Beendigung der Aufstellung restlos zu entfernen. Bei etwaigen Sachbeschädigungen werden strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.
5. Auf die Verbote nach § 32 Straßenverkehrsordnung wird besonders hingewiesen, wonach Plakattafeln als Gegenstände nicht den Verkehr erschweren oder gefährden dürfen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.
6. **Die Plakate sind mit beiliegenden Genehmigungspunkten deutlich zu kennzeichnen.**